

Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Lisberg erläßt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. vom 20. Juli 1982 (GVBl S. 477) folgende mit Verfügung des Landratsamtes Bamberg vom 22. Oktober 1982, Nr. 21—554 genehmigte Abgabesatzung betr. Benutzungsgebühren für gemeindliche Bestattungseinrichtungen für den Friedhof in Lisberg und das Leichenhaus in Trabelsdorf.

§ 1

Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

§ 2

Gebührenart und Gebührenpflicht

- Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gemeinde erhebt
 - a) Grabgebühren
 - b) Bestattungsgebühren
 - c) sonstige Gebühren.
 - (3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gebühren sind im voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlaß des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
 - (4) Gebührenpflichtig ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
 - c) wer die Kosten veranlaßt hat,
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
 - (5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 3

Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt für
 - einen Reihengrabplatz 12,50 DM pro Jahr,
 - einen Kindergrabplatz 10,00 DM pro Jahr.
- (2) Die Gebühr für das Benutzungsrecht an einem Familiengrab mit 2 Grabstellen beträgt 25,00 DM pro Jahr, für jede weitere Grabstelle 12,50 DM pro Jahr. Die Grabgebühren sind im voraus für die gesamte Dauer der Ruhefristen zu bezahlen.
- (3) Für die Verlängerung des Grabbenutzungsrechts gilt der Betrag in Absatz 1 und 2.
- (4) Die Gebühr für das Benutzungsrecht in Urnengräbern entspricht der Gebühr für Familiengräber.

§ 4

Bestattungsgebühren

Folgende Bestattungsgebühren werden erhoben:

- | | |
|--|----------|
| a) für Kinder bis zu 10 Jahren | 400,— DM |
| b) für Erwachsene und Kinder über 10 Jahre | 450,— DM |
| c) für Gruftbeisetzung | 400,— DM |
| d) für Urnenbeisetzung | 400,— DM |

§ 5

Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- a) Tieferlegung zusätzlich zu den Beerdigungsgebühren 200,— DM
- b) Benutzung des Leichenhauses zur vorübergehenden Abstellung von Leichen 120,— DM
- c) Ausfertigung von Zweitschriften für Graburkunden 10,— DM
- d) Die Kosten für Ausgrabung und Umbettung einer Leiche werden je nach Anfall berechnet.

§ 6

Gebühren für die Aufstellung von Grabdenkmälern

- (1) Die Gebühr für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern für Kinder-, Reihengräber und für Grüfte beträgt 30,— DM.
- (2) Die Kosten für Betonfundamente, die durch die Gemeinde erstellt werden, werden gleichmäßig auf die Benutzer der Grabstätten mit 10% Zuschlag umgelegt.
- (3) Beim Erwerb von Gruftplätzen sind die der Gemeinde entstandenen Ausbaurkosten zu ersetzen zuzüglich 10% Zuschlag.
- (4) Für Leistungen, die auf besonderen Wunsch außer den Dienstzeiten vorzunehmen sind, werden neben den laufenden Gebühren die tatsächlichen Selbstkosten für Überstunden von Personal usw. zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 30% berechnet.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bestattungs- und Friedhofsordnung der ehemaligen Gemeinde Lisberg vom 24. September 1971 außer Kraft.

Gemeinde Lisberg

Förtner, 1. Bürgermeister